

Zur 13. Kreistagssitzung wurden die Anfragen der Kreistagsmitglieder schriftlich durch den Landrat des IIm-Kreises, Herrn Dr. Kaufhold, wie folgt beantwortet:

Herr Frank Kuschel (DIE LINKE.)

Werden die Entschädigungen lt. Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen des IIm-Kreises auf die Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch angerechnet?

Antwort:

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sieht in § 11a SGB II eine Änderung zur Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen vor. Durch die vorgesehene Änderung sind Aufwandsentschädigungen, auch wenn sie steuerfrei geleistet werden, nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II zu dienen bestimmt sind (z. B. Fahrkostenentschädigung). Eine steuerliche Privilegierung stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbestimmung dar.

Monatlich gezahlte Aufwandsentschädigungen sind unter Absetzung eines Grundfreibetrages nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II in Höhe von 175 Euro – oder höhere tatsächliche Aufwendungen, wenn sie nachgewiesen werden – anzurechnen. Darüber hinaus wird der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II gewährt.